Postvorschußgebühr beträgt für jeden Thaler oder Thalertheil ½ Ngr., für jeden Gulden oder Guldentheil rhein. 1 Kr.; als niedrigster Satz wird 1 Ngr. = 3 Kr. rhein. erhoben. Die Post gewährt Vorschüsse bis zu 50 Thlr.

Zu Post anweisungen, wozu eigene bei der Post zu erhaltende Formulare dienen, deren Coupon für Notizen des Absenders bestimmt ist, zahlt man bis 25 Thlr. 2 Ngr., über 25 bis 50 Thlr. 4 Ngr.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldbeträgen bis zu 50 Thalern durch

Postmandate beträgt 5 Mgr.

Postvorschüsse, Postanweisungen und Postmandate dürfen nach Desterreich

nicht versandt werden.

Expres bestellgeld beträgt: I. Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen: a) im Ortsbestellbezirke der Postanstalt 2½ Ngr.; b) im Landbestellbezirke der Postanstalt pro Meile 7½ Ngr., als Minimum jedoch 4 Ngr. II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen: wenn die Sendungen selbst expres bestellt werden, den doppelten Betrag der unter Ia bez. Ib bezeicheneten Sätz; wenn nur die Scheine, bez. Begleitbriefe und Postanweisungen ohne die Geldbeträge expres bestellt werden, die unter Ia und Ib bezeichneten Bestellgeldste.

Pactet=Tare.

Es kosten:

Pfunde.	auf 5 Meisen.	auf 10 Meil.	auf 15 Meil.	auf 20 Meil.	auf 25 Meil.	auf 30 Meil.	auf 40 Meil.	auf 50 Meil.	auf 60 Meil.	auf 70 Meil.	auf 80 Meil.	auf 90 Meil.	auf 100 Weil.
	Reugroschen.												
1	2	3	3	4	4	5	5	5	6	6	6	6	6
2	2	3	3	4	4	5 5	5	5	6	6	6	6	6
3	2	3	3	4	4	5	5	5	6	6	6	6	
4	2	3	3	4	4	5	5	$\frac{5\frac{1}{2}}{6\frac{3}{4}}$	6	63 81 2	$ \begin{array}{c} 7\frac{1}{2} \\ 9\frac{1}{4} \end{array} $	8	$6\frac{1}{2}$ $8\frac{3}{4}$
4 5	2	3	3	4	41/2	5	6	$6\frac{3}{4}$	71	81	91	10	11
6	2	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	2	3	31	43. 5½	6	7	8½ 9½	91	101	113	13	14	154
7 8 9	2	3	4	$5\frac{1}{2}$	63	8	91	103	12	131	143	16	171
	2	3	41/2	6	7-1	9	101	12	131	15	161	18	19%
10	2	31	5	63	81	10	113	131	15	193	1.181	20	213

B. Die Stadtpoft Baugen.

I. Dienststunden für den Bertehr mit dem Bublicum:

a) an den Wochentagen: im Sommerhalbjahre von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahre von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; b) an den Sonntagen: im Sommerhalbjahre von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, im Winterhalbjahre von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends; c) an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: wie an den Sonntagen.